

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Verordnung über das Naturdenkmal „Stationseiche in Sendelbach“, FINr. 5485,  
Gemarkung Sendelbach  
Öffentliche Auslegung der geplanten Verordnung**

**Bekanntmachung**

Das vormalige Landratsamt Lohr stellte mit Verordnung vom 25.10.1938 auf dem Grundstück FINr. 5485 der Gemarkung Sendelbach eine Stieleiche mit der Bezeichnung „Stationseiche in Sendelbach“ unter Naturschutz.

Diese Verordnung ist nicht mehr zeitgemäß. Vor allem aber haben sich die Rechtsgrundlage und Bewehrungen seither mehrfach geändert.

Eine Überprüfung des Naturdenkmales hat ergeben, dass die Eiche nach heutigen Gesichtspunkten nach wie vor als Naturdenkmal schützenswert ist.

Aus diesem Grunde beabsichtigt das Landratsamt Main-Spessart, die Schutzgebietsverordnung neu zu erlassen.

In dieser neuen Schutzgebietsverordnung wird der Schutzzumfang des Naturdenkmales erstmalig festgelegt. Ebenfalls erfolgt eine kartenmäßige Darstellung der Lage des Naturdenkmales. Geregelt werden die Verbottatbestände, die Ausnahmen, der Ablauf eines evtl. Genehmigungsverfahrens und die Voraussetzung einer evtl. Geldbuße bei Zuwiderhandlung.

Die angehörten Träger öffentlicher Belange äußerten sich zu der geplanten Neuabgrenzung positiv.

Gemäß Art. 52 Abs. 2, 3 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **10.07.2023** und dem **09.08.2023**

- in der Stadt Lohr a. Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a. Main,
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der Verordnung über das Naturdenkmal „Stationseiche in Sendelbach“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 und 1 Detailplan im Maßstab 1:1.000)
- derzeit geltende Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Lohr vom 25.10.1938, bekanntgegeben am 07.11.1938 (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Ausweisung des Naturdenkmales können bei den o. g. Ämtern, während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 12.06.2023  
Landratsamt Main-Spessart

  
Hilpert  
Regierungsrat

